

# Satzung für den NABU Itzehoe im Naturschutzbund NABU Schleswig-Holstein e.V.



## § 1 Name und Sitz

1. Die Gruppe führt den Namen „Naturschutzbund NABU Itzehoe“  
Der NABU Itzehoe ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland e.V. gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes. Er erkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des NABU Schleswig-Holstein an. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.
2. Der NABU Itzehoe hat seinen Sitz in Itzehoe.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des NABU Itzehoe sind der Schutz und die Pflege von Umwelt und Natur unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt sowie die Förderung naturverbundener Landschaftspflege.  
Hierzu gehören insbesondere:
  - a) Erhaltung, Schaffung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
  - b) Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
  - c) öffentliches Vertreten und Verbreiten des Natur- und Umweltschutzgedankens, insbesondere dessen Förderung unter der Jugend und im Bildungsbereich,
  - d) Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
  - e) Mitwirkung bei Planungen, die Einfluss auf Natur und Landschaft haben,
  - f) Einwirkung auf Gesetzgeber und Verwaltung gemäß den vorgenannten Aufgaben und Zielen sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.
2. Der NABU Itzehoe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und überparteiliche Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der NABU Itzehoe ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des NABU Itzehoe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder können in nachgewiesener Höhe entsprechend einem Vorstandsbeschluss ersetzt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EstG erhalten.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der NABU Itzehoe betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbundes NABU Schleswig-Holstein in seinem Bereich.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den NABU entscheidet gem. § 4 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand der NABU-Gruppe oder einer anderen zuständigen Gliederung des Vereins. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss spätestens am 01. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der NABU-Gruppe oder einem anderen Organ des NABU erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes.

5. Die Haftung der Mitglieder aus Handlungen des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung des für den Verein Handelnden (§ 54 S. 2 BGB) kann mit dem jeweiligen Vertragspartner vertraglich ausgeschlossen werden.

#### **§ 4 Organe**

Organe des NABU Itzehoe sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU Itzehoe. Sie findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des NABU Itzehoe erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der von der Gruppe betreuten Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Wahl des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
  - die Wahl einer/eines Ehrenvorsitzenden
  - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
  - die Behandlung von Anträgen
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des NABU Itzehoe, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, wenn nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht von einem der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmenabgabe verlangt wird.
8. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorstand abzuzeichnen.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden sowie der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in. Er kann durch Beisitzer ergänzt werden. Die Vorstandsmitglieder sind auch einzeln zur Vertretung des NABU Itzehoe berechtigt.
2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein neues Mitglied, dessen Amtszeit mit der nächsten MV endet.

## **§ 7 Ehrenvorsitzende(r)**

1. Die Mitgliederversammlung des NABU Itzehoe kann eine/n Ehrenvorsitzende/n wählen.
2. Die/der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt.
3. Die/der Ehrenvorsitzende kann repräsentative Aufgaben für den NABU Itzehoe übernehmen. Sie/er ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend – ohne Stimmrecht – teilzunehmen.

## **§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Schatzmeister/in verantwortlich.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses geschieht durch zwei RechnungsprüferInnen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

## **§ 9 Beiträge**

1. Die für die Verfolgung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die zentrale Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes.
3. Der jährliche Beitrag wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgesetzt. Die Vertreterversammlung des Landesverbandes beschließt über die Aufteilung der Beitragsanteile, die für die Orts- und Kreisverbände vorgesehen ist.

## **§ 10 Auflösung des NABU Itzehoe**

1. Über die Auflösung des NABU Itzehoe beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt.
3. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e.V. wird durch die Auflösung des NABU Itzehoe nicht berührt.
4. Bei Auflösung des NABU Itzehoe oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der NABU-Gruppe an den Naturschutzbund NABU Schleswig-Holstein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Zustimmung des LV-Vorstandes wurde erteilt am 11. Januar 2013.

Satzung einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21. März 2013.



---

Leonhard Peters  
1. Vorsitzender NABU Itzehoe